

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/10 B

L 3 U 13/09 (LSG Hamburg)
S 40 U 98/08 (SG Hamburg)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 20. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 2 Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; in diesem Fall ist ihm ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein dem Kläger beizuordnender Bevollmächtigter Gründe für die Zulassung der Revision iS des § 160 Abs 2 SGG in der gebotenen Weise bezeichnen könnte. Weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes ist zu erkennen, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, eine Divergenz vorliegt oder ein Verfahrensfehler gegeben ist, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht. Damit entfällt auch der Anspruch auf Beiordnung eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten.
- 4 2. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), da sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht.
- 5 Der Kläger kann, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das vom Kläger bereits unbedingt und privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb unzulässig.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

